

# REISEGEBÜHRENORDNUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR KÄRNTEN

Stand: 15. Mai 2012

Beschlossen in der Vollversammlung vom 14. Mai 2012

## Präambel

Gemäß § 80 Ziff. 8 Ärztesgesetz hat die Ärztekammer eine Diäten- und Reisegebührenordnung einschließlich Gebühren für Funktionäre und Beauftragte der Ärztekammer festzusetzen. Mit dieser Verordnung werden daher die den Funktionären bzw. den Mitarbeitern der Ärztekammer zustehenden Kostenersätze für Dienstreisen, Übernachtungen, Fahrten etc. geregelt.

Mit dieser Verordnung soll der Ausgleich für jene Kosten, Mindereinnahmen und den Aufwand geregelt werden, die den Funktionären der Ärztekammer für Kärnten aufgrund ihrer Interessenvertretungstätigkeit entstehen.

Es handelt sich vor allem um einen Ersatz für jene Kosten, die für einen Funktionär durch die Nichtausübung seines ärztlichen Berufes aufgrund seiner Interessenvertretungstätigkeit entstehen.

Darunter fällt sowohl der Ausgleich für Praxisvertretungen, für Mindereinnahmen aufgrund von Vertretungen, Stehzeiten des Personals wegen Nichtanwesenheit des Praxisinhabers und dergleichen, als auch der Ausgleich für beispielsweise Entfall der Möglichkeit, Nachtdienste in üblicher Anzahl zu leisten oder Mindereinnahmen bei den Sondergebühren aufgrund von Abwesenheiten.

## § 1

### Fahrtkostenersatz

(1) Für Dienstreisen werden die Fahrtkosten je nach benutztem Verkehrsmittel in folgender Höhe ersetzt:

- a) die Bahnfahrt 1. Klasse;
- b) die Flugkosten in der tatsächlich angefallenen Höhe;
- c) bei Benützung des eigenen Kfz das Kilometergeld mit dem jeweiligen amtlichen Satz (derzeit € 0,42, für jede mitbeförderte Person € 0,05 pro km);
- d) zusätzliche Kosten für Straßenbahn, Taxi, Autobus, Maut, Garagierung ~~am~~ Flughafen nach tatsächlichem Anfall.
- e) ~~Beifahrer Angestellte € 0,08.~~

(2) Funktionäre erhalten bei Benützung eines Kfz (als Fahrer oder Beifahrer) zusätzlich zum Km-Geld nach § 1 lit c) eine Entschädigung für den Zeitaufwand von € 0,38 pro km. Mitarbeiter der Ärztekammer für Kärnten erhalten bei Benützung eines Kfz als Beifahrer einen Fahrtkostenersatz von € 0,08 pro km.

(3) Der Fahrtkostenersatz wird jeweils für die **kürzeste** Strecke vom Dienstort (Ordinationssitz) **oder Wohnsitz** bis zum Reiseziel gewährt. Für Fahrten von Funktionären innerhalb der Stadt Klagenfurt erfolgt kein Fahrtkostenersatz (Reiseziel und Abfahrtsort innerhalb von Klagenfurt).

## § 2 Tag- und Nächtigungsgeld

(1) Ein Taggeld gebührt für Reisen zu Sitzungen, Besprechungen, Verhandlungen etc. außerhalb von Klagenfurt sofern die Reise länger als zwei Stunden dauert. Das Taggeld gebührt bei einer Reisedauer bis insgesamt vier Stunden in halber Höhe.

Das Taggeld beträgt für

Funktionäre	<del>€231,--</del> € 184,--
<del>Kammeramtsdirektor und Abteilungsleiter</del>	<del>€139,--</del>
Mitarbeiter der Ärztekammer	<del>€104,--</del> € 84,--

Für Reisen von Angestellten der Ärztekammer innerhalb Kärntens beträgt das Taggeld die Hälfte.

(2) Hotelnächtingungen werden gegen Nachweis bis maximal ~~€197,--~~ € 110,-- pro Nächtigung ersetzt. Wird für eine Nächtigung kein Aufwandsnachweis erbracht, erfolgt ein Ersatz von ~~€58,--~~ € 50,--.

(3) Tag- und Nächtigungsgelder werden für die tatsächliche Dauer der Dienstreise bezahlt.

## § 3 Vertretungsgebühr

(1) Funktionären, die durch Reise bzw. Sitzungstätigkeit für die Ärztekammer für Kärnten in ihrer Ordinationsführung beeinträchtigt sind, gebührt eine Vertretungsgebühr. Die Vertretungsgebühr wird für die Beeinträchtigung der Ordinationszeit von zwei bis vier Stunden in halber Höhe, bei längerer Verhinderung in voller Höhe ausbezahlt. ~~Die Beeinträchtigung gilt dann als gegeben, wenn die Tätigkeit für die Ärztekammer während der öffentlich bekannt gegebenen Ordinationszeiten erfolgt.~~

(2) Die Vertretungsgebühr beträgt ~~€370,--~~ € 290,--.

(3) Voraussetzung für die Auszahlung der Vertretungsgebühr sind die Schließung der Ordination während dieser Zeit oder die Beschäftigung eines Vertreters. ~~sowie ein Umsatz aus freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit von mehr als €30.000,-- jährlich.~~

## § 4 Sitzungen in Klagenfurt

Für die Teilnahme an **Routinesitzungen in der Ärztekammer** in Klagenfurt wird ein Sitzungsgeld bezahlt, nicht jedoch an Funktionäre, die Bezieher einer monatlichen Aufwandsentschädigung sind. Das Sitzungsgeld beträgt ~~€116,--~~ € 85,--. Für **diese Sitzungen in Klagenfurt** werden kein Tag- oder Nächtigungsgeld und keine **Vertretungsgebühr** gewährt. ~~jedoch bei Zutreffen der im § 3 genannten Voraussetzungen die Vertretungsgebühr.~~

Sitzungsgeld wird für folgende Sitzungen bezahlt:

- Vollversammlung
- Vorstand

- Kurierversammlungen
- Verwaltungsausschuss
- Präsidialausschuss
- Beschwerdeausschuss
- Überprüfungsausschuss
- Schlichtungsausschuss
- **Kontrollausschuss**
- **Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Qualitätssicherung -**  
**Ausbildungskommission**
- **Niederlassungsausschuss.**

Bei anderen Sitzungen wird ein Sitzungsgeld nur über ausdrückliche Anordnung des Präsidenten gezahlt. Bei dieser Anordnung ist festzulegen, welche Teilnehmer an der jeweiligen Sitzung Sitzungsgeld erhalten (z.B. nur der Vorsitzende oder nur die von der Ärztekammer entsandten Mitglieder).

## **§ 5**

### **Bearbeitungsgebühr**

(1) Werden Funktionäre ohne monatliche Aufwandsentschädigung oder andere Ärzte vom Präsidenten beauftragt, eine konkrete Angelegenheit für die Kärntner Ärztekammer zu bearbeiten, so kann der Präsident festsetzen, dass hierfür eine Bearbeitungsgebühr zusteht.

Dies gilt auch für Funktionäre mit Aufwandsentschädigung, sofern sie mit Angelegenheiten beauftragt werden, die in keinem Zusammenhang mit ihrer bezahlten Funktion stehen.

(2) Die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand mit einem Stundensatz von € 49,-- und wird gegen Vorlage eines Tätigkeitsprotokolls (Anlage) ausbezahlt, welches vom Präsidenten, dem Finanzreferenten und dem Gebührenempfänger unterfertigt sein muss.

## **§ 6**

### **Auszahlung**

Die Reise ist vor deren Antritt zu genehmigen. Die Auszahlung der Reisegebühren erfolgt frühestens zwei Tage vor Antritt der Reise auf ein vom Reisenden bekannt gegebenes Bankkonto. Voraussetzung für die Auszahlung ist das Vorliegen des vom Präsidenten, Finanzreferenten und Kammeramtsdirektor unterfertigten Reiseauftrages. Für Dienstreisen vom Dienort (Ordinationssitz) **bzw. Wohnsitz** zur Ärztekammer hat der Funktionär selbst Aufzeichnungen zu führen. Hiefür wird kein Reiseauftrag ausgestellt. Über diese Reisen zur Ärztekammer sind die Aufzeichnungen spätestens drei Monate im Nachhinein vorzulegen, vom Präsidenten und Finanzreferenten zu genehmigen und danach auszuzahlen. Eine spätere Vorlage führt zum Verlust des Anspruches.

## **§ 7**

Reisen auf Kosten der Österreichischen Ärztekammer werden nach deren Reisegebührenordnung abgerechnet.

## **§ 8** **Wertsicherung**

Die in den §§ 1 bis 5 genannten Beträge werden nach dem Verbraucherpreisindex wertgesichert. Die Änderung wird jeweils mit 1. Jänner eines jeden Jahres wirksam, und zwar in derselben Weise wie sich der Oktober-Index des vorangegangenen Jahres gegenüber dem Oktober-Index 2004 verändert hat. Die Beträge nach § 1 werden auf volle Cent, die übrigen Beträge auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

## **§ 9** **Zuschuss zu den Reisekosten**

Für Reisen, die nicht im ausschließlichen Interesse der Ärztekammer für Kärnten liegen, wie zum Beispiel Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen, Seminare und keine Vergütungen nach §§ 1 bis 5 gezahlt werden, können Zuschüsse bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Präsident im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten.

Klagenfurt, 15. Mai 2012